

der Einbettung von Liechtenstein im Deutschen Bund und in Österreich begründete. Diese Verfassung atmete noch ganz den Geist der absolutistischen Zeit: Gemäss der Dienstinstruktion von 1808¹⁴ waren nach absolutistischer Manier «die staatliche Macht und das öffentliche Recht» im Fürsten konzentriert: «Regis voluntas suprema lex.»¹⁵ Die Idee der Grund- und Menschenrechte hatte in diesen Vorstellungen keinerlei Raum.

Von grösster Bedeutung war in diesem Zusammenhang *Art. 57 der Wiener Schlussakte* der Ministerkonferenzen vom 15. Mai 1820,¹⁶ der den deutschen Fürsten vorschrieb oder vielmehr ihnen zusicherte, dass die «gesamte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben» müsse. Zudem könne der Souverän durch die Landständische Verfassung «nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkungen der Stände gebunden werden», was bedeutete, dass die Fürsten im Allgemeinen ausserhalb der Verfassung, d. h. ungebunden und frei blieben.¹⁷

Im Revolutionsjahr 1848 erhoben die liberal gesonnenen Volksteile von Liechtenstein unter Führung von Peter Kaiser die Forderung nach einer Verfassung mit allen Elementen einer rechtsstaatlichen Ordnung, nämlich Gewaltentrennung, Volksvertretung und Einräumung von Grundrechten. Liechtenstein nahm als Mitglied des Deutschen Bundes an der Paulskirchenversammlung teil. Die verfassungsrechtliche Revolution scheiterte allerdings. Aber immerhin war Liechtenstein von 1849 bis 1852 faktisch ein konstitutionelles Fürstentum.¹⁸ Fürst Alois II. nahm aber im Reaktionserlass vom 20. Juli 1852 die 1848/49 gemachten Zugeständnisse – im Nachvollzug der Entwicklung in Preussen und Österreich – teilweise wieder zurück:¹⁹ Die Landesverfassung von 1818 «behält so lange Gesetzeskraft, bis die ausdrückliche Abänderung derselben von Uns beschlossen und dieser Beschluss als Gesetz kundgemacht worden sein wird».²⁰ Von einem neuen Geist zeugte aber, dass einige Zuge-

12

13

14 Text: Beiträge zu Volksrechten, S. 247 ff.

15 Malin Georg, Die politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein von 1800–1815, Vaduz 1953, S. 49.

16 Text: Huber, Dokumente, S. 81 ff., oder Gosewinkel/Masing, Verfassungen, S. 748 ff.

17 Vgl. Batliner, Einführung S. 32 f.

18 Vgl. Geiger, Volksvertretung, S. 37 f.

19 Vgl. Geiger, Volksvertretung, S. 39.

20 Text: Beiträge zu Volksrechten, S. 271.